



St. Bernward, Ilsede



Mariä Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenhameln



St. Marien, Lengede

## **GESTALTUNGSSATZUNG zur Friedhofsordnung vom 20.04.2023**

der katholischen Pfarrgemeinde  
St. Bernward in 31241 Ilsede, Gerhardstr. 47  
für den Friedhof in Steinbrück, 31185 Söhlde, Marienweg 27

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Mit dieser Gestaltungssatzung werden die Vorschriften zur Gestaltung der Grabstellen auf dem katholischen Friedhof in Steinbrück festgelegt. Diese Satzung präzisiert entsprechende Regeln und Vorschriften der Friedhofsordnung vom 20.04.2023.
- (2) Grundlage bildet der Belegungs- und Gestaltungsplan, der als „Anlage 1“ dieser Satzung beigefügt wird. Aus diesem Plan ist die Lage der zu gestaltenden Grabfelder ersichtlich.
- (3) Grundsätzlich sollten die Wege zwischen den Grabreihen 1,20 m breit sein. Da allerdings dieser Grundsatz bei älteren Grabfeldern noch nicht zur Anwendung kam, ist in den Belegungsplan für zukünftige Erweiterungen bereits ein Ausweichplatz eingearbeitet worden.
- (4) Die Bäume in der Mitte der Urnenfelder sind im Abstand von mindestens 5,30 m gesetzt. Um jeden Baum ist hier im Abstand von ca. 0,90 m eine 0,48 m breite Rasenmähkante verlegt, sodass sich ein Kreis mit einem äußeren Durchmesser von ca. 2,70 m bildet. Davor findet sich Platz für jeweils 12 Grabstellen, die kreisförmig angeordnet und im Uhrzeigersinn vergeben werden. Der Durchmesser jedes Urnenfeldes beträgt insgesamt 4,00 m.

### **II. Gestaltungsvorgaben**

#### **§ 2 – Freie Gestaltung**

- (1) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.
- (2) Der freien Gestaltung unterliegen die Grabfelder [S01] bis [S13] im südlichen und [N02] bis [N10] im nördlichen Teil des Friedhofes.
- (3) Wasserundurchlässige Grababdeckungen sind unzulässig.



St. Bernward, Ilsede



Mariä Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenhameln



St. Marien, Lengede

### **§ 3 – Besondere Gestaltung für Urnengrabfeld „Urne unterm Baum“**

- (1) Die Grabfelder [U01] und [U03] unterliegen einer besonderen Gestaltung. Die Grabstätten sind hier kreisförmig um einen Baum herum angeordnet.
- (2) Durch die kreisförmige Anordnung der Grabstellen ist ein Abstand zum benachbarten Grab nicht gegeben. Deshalb ist die Grenze zur nächsten Grabstelle im Einzelfall nicht direkt zu erkennen und mit Sorgfalt in Absprache zur Nachbargrabstelle zu pflegen.
- (3) Eine Urnengrabstelle ist an der Rasenmähkante in einer Breite von ca. 0,70 m und davor in einer Länge von ca. 0,65 m zu pflegen. Die Entfernung zur Baummitte beträgt 2,00 m, sodass das gesamte Urnengrabfeld einen Durchmesser von 4,00 m aufweist.
- (4) Jede Urnengrabstätte ist mit einem Kissenstein in der Größe von 0,50 m x 0,40 m auszustatten, größere Denkmale sind unzulässig.

### **§ 4 – Einheitliche Gestaltung für Urnengrabfeld „pflegeleichte Urne“**

- (1) Das Grabfeld [U02] unterliegt einer besonderen Gestaltung. Die Grabstätten sind hier kreisförmig um einen Baum herum angeordnet und liegen unter dem grünen Rasen.
- (2) Die Rasen-Grabstätten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung).
- (3) Eine Rasen-Grabstelle ist gekennzeichnet durch eine Gedenkplatte (Maße 0,60 m x 0,40 m) mit Namen, Geburts- und Sterbedatum. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung des Grabes und der Gedenkplatte keinen Einfluss nehmen.
- (4) Nach der endgültigen Herrichtung des Grabes mit Rasen ist kein Grabschmuck mehr zulässig. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art ist nicht gestattet.

### **§ 5 – Einheitliche Gestaltung für Erdgrabfeld „Rasengrab“**

- (1) Das Grabfeld [R01] unterliegt einer besonderen Gestaltung. Die Grabstätten liegen unter dem grünen Rasen.
- (2) Die Rasen-Grabstätten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung).
- (3) Eine Rasen-Grabstelle ist gekennzeichnet durch eine Gedenkplatte (Maße 0,60 m x 0,40 m) mit Namen, Geburts- und Sterbedatum. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung des Grabes und der Gedenkplatte keinen Einfluss nehmen.
- (4) Nach der endgültigen Herrichtung des Grabes mit Rasen ist kein Grabschmuck mehr zulässig. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art ist nicht gestattet.



St. Bernward, Ilsede



Maria Himmelfahrt, Steinbrück



St. Laurentius, Hohenheim



St. Marien, Lengede

Unterschriftenblatt zur **Friedhofs-Gestaltungssatzung**:

Steinbrück, den

(Ort)

20.04.2023

(Datum)

**Katholische Pfarrgemeinde**

St. Bernward in 31241 Ilsede, Gerhardstr. 47

**Der Kirchenvorstand**

Kirchenvorstandsvorsitzender



(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Erklärung: Diese Satzung  
gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 15 KVO  
Hildesheim, 14.6.23  
Diözesanliches Generalsekretariat



Sybille Kern  
Justiziarin